

der historischen Grundlagen und der Möglichkeiten, die in der großen Politik bestanden, war es vor allem auch und vielleicht in noch höherem Maße das mangelnde Gefühl für Recht und Unrecht, das fehlende Verständnis für die historisch gewachsenen rechtlichen Grundlagen des Zusammenlebens mit fremden Völkern, das unsere Katastrophe hat herbeiführen helfen. In diesem Punkte Abhilfe zu schaffen und aufklärend zu wirken, das Rechtsbewußtsein zu stärken und für das gegenseitige Verständnis der Nationen zu arbeiten, ist eine der schönsten Zukunftsaufgaben der Rechtsgeschichte, eine Aufgabe, die sie weit über den Kreis der zünftigen Juristen hinausführt. Wer die ausgleichende und völkerversöhnende Kraft des Rechtes aus historischer Erfahrung kennengelernt hat, der wird niemals mehr auf den Gedanken kommen können, daß es als Werkzeug einer übersteigerten und egozentrischen Machtpolitik verwendet werden dürfe, wie es in jenen 12 Jahren der Rechtsverkümmernung geschehen ist, an deren Folgen wir noch zu tragen haben.

Soll die Rechtsgeschichte solchen Zielen dienen, dann ist allerdings erforderlich, daß sie sich aus der Isolation befreie, in die sie in den letzten Jahrzehnten hineingeraten ist. Sie muß entschlossener als bisher die Verbindungen zu den übrigen Zweigen der Kultur- und Geisteswissenschaften aufnehmen. Sie wird sich nicht mehr damit begnügen dürfen, alte Rechtsausdrücke zu sammeln, vergessene und vielleicht schon für ihre Entstehungszeit wenig bedeutende Quellen zu edieren und zu interpretieren und sich an Altertümern um ihrer selbst willen zu ergötzen. Sie wird versuchen müssen, die großen Gesetze der historischen Dynamik zu erforschen, die gerade die Rechtsentwicklung in besonderer Klarheit erkennen läßt, das dialektische Spiel der Gegensätze und ihrer Aufhebung, die ständig fließende Bewegung, den Wandel der Gestalten zu schildern, der neben der Dauer der Substanz das Bild des geschichtlichen Ablaufes bestimmt. Sie wird über die nationalen Grenzen hinaus zu universaler Schau der gesamteuropäischen Rechtsentwicklung Vordringen müssen. Damit ist keineswegs in Abrede gestellt, daß die Rechtsgeschichte ihr spezifisches Ziel fest im Auge behalten und es mit der ihr eigentümlichen, das kann aber nur heißen, mit der juristischen Methode zu erreichen versuchen muß. Das Ziel aber kann kein anderes sein, als zu zeigen, wie das Recht, von den historischen Bedingtheiten seiner Umwelt, der wirtschaftlichen und sozialen Grundstruktur her geprägt wird, wie es aber auch selbst wieder formend und gestaltend auf diesen seinen Unterbau zurückwirkt. Die Rechtsgeschichte muß davon ausgehen, daß ihr Stoff kein anderer ist, als der der politischen, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, daß er nur nach einem speziellen Prinzip bearbeitet wird. Rechtsgeschichte ist Geschichte unter rechtlichen Aspekten. Alle großen Geschichtstatsachen sind zugleich Rechtstatsachen gewesen. Sie selbst, die politischen Ereignisse der Vergangenheit, die großen Revolutionen, die wirtschaftlichen und sozialen Kämpfe, die den Aufstieg neuer Klassen begleitet haben, die Umbildung der Produktionsverhältnisse, aber auch große geistige, im höchsten Sinne auch religiöse Bewegungen und ihre Spiegelung im realen Leben — all dies sind die Elemente, aus denen die Rechtsgeschichte ihr Material gewinnt. Sie bezeugt in allen Versuchen, die dramatischen Spannungen des Lebens zu lösen, die schicksalhaft gefügten Widerstände zu überwinden und aus dem stets drohenden Chaos den geordneten sozialen Kosmos zu gestalten, immer wieder den mehr oder minder geglückten Versuch zur Verwirklichung des richtigen und natürlichen Rechtes, der Rechtsvernunft, die in den tief-

sten Tiefen des menschlichen Gewissens verankert ist. Dieses richtige und vernünftige Recht läßt sich nicht a priori deduzieren, man kann kein geschlossenes System abstrakter Normen von axiomatisch festgelegten Prinzipien ableiten wie es der Rationalismus des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts immer wieder versucht hat. Aber die Rechtsvernunft beherrscht als regulative Idee jedes empirische, positive, historisch gewordene Recht, das nur insofern gerechte Ordnung ist, als es eben nach der Teilhabe an jener Leitidee strebt. In diesem Lichte betrachtet, ist die Rechtsgeschichte der Gang der Rechtsidee durch die Geschichte. Und das Ergebnis ihrer Forschungen wird immer das gleiche sein müssen: Es wird sich zeigen, daß die Rechtsidee sich allen Hemmungen und Widerständen gegenüber immer wieder siegreich durchgesetzt hat. Oft genug ist sie verdunkelt und in schwerste Bedrängnis gebracht worden. Aber immer von neuem hat die Macht des Geistes sich behauptet gegen die finsternen Mächte brutaler Gewalt, gegen den Zwang eines auf leerem Schein beruhenden tyramischen und despotischen Systems. Es kann immer nur vorübergehend gelingen, eine Scheinrechtsordnung herzustellen, in der die großen Gedanken der Gerechtigkeit, der Humanität und der Verständigung unter den Völkern zynisch gelegnet werden, in der sie abgewertet werden zur bloßen Nützlichkeit, zur Brauchbarkeit für unlautere Zwecke. Solcher Schein muß, so lehrt die Geschichte, durch die fortschreitende Rechtsentwicklung, die dabei oft in kühnem revolutionären Schwünge sich vollzieht, zunichte gemacht und weggefegt werden. Immer wieder wird die Rechtsidee ihre höchste Kraft einsetzen zur Rettung der Menschenwürde, und es wird sich das große Wort Kants bewahrheiten, daß, wenn die Gerechtigkeit unterginge, es keinen Wert mehr hätte, daß Menschen auf Erden leben. Kann die Rechtsgeschichte für dies alles den Beweis erbringen, dann bildet sie zugleich die Grundlage für eine zielbewußte, auf die Verwirklichung echt sozialer Tendenzen gerichtete Rechtspolitik.

Diese Auffassung von der Rechtsgeschichte hat etwas Befreiendes. Wenn für irgendeinen Zweig der Geschichtswissenschaft, so hat für sie das Wort Hegels volle Geltung, daß die Geschichte der Weg zur Freiheit und zum Bewußtsein davon ist. Zumindest ist diese berühmte These für sie als Arbeitshypothese brauchbar. Die Rechtsgeschichte lehrt, wie immer breitere Schichten des Volkes altüberkommene Bindungen abgestreift und sich zu politischer Selbstbestimmung und zu besseren wirtschaftlichen Lebensbedingungen emporgearbeitet haben. Im Altertum schon haben wir die Kämpfe zwischen Patriziern und Plebejern, die mit dem Siege der letzteren geendet haben. Die Rechtsgeschichte des Mittelalters lehrt, wie die anfangs völlig rechtlosen Knechte allmählich die Anerkennung ihrer Menschenqualität erlangt haben, wie in den Städten die Zünfte dem oligarchischen Stadtpatriziat eine demokratische Stadtverfassung abgerungen, wie in den Zünften selbst die Gesellen und Lohnarbeiter sich gegen die engherzige Aussperrungspolitik der Meister zur Wehr gesetzt haben. Die Arbeiter im Bergbau und Transportgewerbe sind schon früh die Pioniere einer freiheitlichen Rechtsgestaltung geworden, ihre autonomen Satzungen nehmen die Grundgedanken des modernen Arbeitsrechtes vorweg. Seit dem Erstarken des Kapitalismus reißt die Kette der Vorstöße nicht ab, die die Arbeiter gewagt haben, um des natürlichen Rechtes auf Arbeit und gerechte Entlohnung teilhaft zu werden; sie handelten dabei nicht aus nacktem Klassenegoismus, sondern eben im Bewußtsein ihres guten Rechtes. Die großen revolutionären Bewegungen der Neuzeit in England, Frankreich,